



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Vorlage der Verwaltung

Ausschuss für Umwelt, Planung
und Bauen
Beratung im Kreisausschuss
Beschluss im Kreistag

◆ Fachbereich Bau, Umwelt, Vermessung und
Kataster
Aktenz.: 61/4
Datum: 20.2.2006
Drucksache-Nr.: 15/06

öffentlich
 nicht öffentlich

Abfallwirtschaft;

Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 17.12.2004

Begründung

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 17.12.2004 wurde durch die 2. Änderungssatzung vom 19.12.2005 (Drucksache-Nr. 74/05) geändert. Durch das endgültige Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) am 24.3.2006 ist eine Aktualisierung der Gebührensatzung erforderlich.

Die kreisangehörigen Städte müssen gem. § 9 ElektroG zum 24.3.2006 Annahmestellen einrichten, an denen Elektroaltgeräte, sortiert in die 5 Fraktionen,

- Haushaltsgroßgeräte
- Kühlgeräte
- Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
- Gasentladungslampen
- Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

kostenlos angenommen und zur Abholung bereitgestellt werden. Hierfür wären gesetzlich normierte, kostenintensive Annahmestellen in allen kreisangehörigen Städten des Kreises vorzuhalten, ohne dass für die Bürger und Betriebe ein tatsächlicher Mehrnutzen entstehen würde. Die kreisangehörigen Städte Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel und Witten haben daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese Aufgabe gem. § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz (LAbfG) auf den Ennepe-Ruhr-Kreis zu übertragen. Seitens des Kreises wurde mit Schreiben vom 10.1.2006 das erforderliche Einvernehmen erklärt. Die Stadt Wetter wird die Aufgaben nach § 9 ElektroG in eigener Verantwortung wahrnehmen.

Hierdurch entsteht im Ennepe-Ruhr-Kreis die Situation, dass seitens des Kreises nicht für alle kreisangehörigen Städte die gleichen Leistungen erbracht werden.

Der Dienstleistungsvertrag über die Verwertung von E-Schrott und Kühlgeräten vom 6.7.2001 wurde mit 1. Änderungsvertrag ruhend gestellt. Mit dem 1. Änderungsvertrag zum Dienstleistungsvertrag über den Betrieb von Umladestationen vom 13./18.12.2001 wurde der Ursprungsvertrag der von der Arge Annahme und Umladung von Abfällen im EN-Kreis zu übernehmenden veränderten Aufgabenstellung bei der Annahme und Umladung von Kühl- und Elektroaltgeräten gem. § 9 ElektroG angepaßt.

Für die Bürger, Betriebe und Verwaltungen in den Städten Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel und Witten ergeben sich ab dem 24.3.2006 keine bemerkbaren Veränderungen. Für sie werden weiterhin je zwei Container vorgehalten, in denen Kühlgeräte und Elektroaltgeräte getrennt erfasst werden. Volle Container werden unverändert der Arge Annahme und Umladung von Abfällen im EN-Kreis gemeldet und die Container werden gewechselt.

Auch auf den Umladeanlagen Gevelsberg und Witten ergeben sich keinerlei bemerkbare Veränderungen. Die nach Elektroaltgeräten und Kühlgeräten getrennte Erfassung in 2 Containern bleibt bestehen. Neu wird ab 24.3.2006 sein, dass Bürger und Betriebe aus der Stadt Wetter diese Container nicht mehr nutzen können, da die Stadt Wetter die Umsetzung des ElektroG in eigener Verantwortung übernimmt und an dem bislang kreiseinheitlichen Erfassungssystem nicht mehr beteiligt ist.

Eine Änderung tritt erst mit der Abfuhr der befüllten Container ein. Die befüllten Container werden auf der Umladeanlage Gevelsberg (räumlich getrennt vom Bürgerservice) in die vom ElektroG geforderten Fraktionen sortiert und zur Abholung bereitgestellt. Für die Sortierung nach dem ElektroG wurde ein neuer Arbeitsplatz eingerichtet. Mit der Sortierung endet die kommunale Zuständigkeit. Die Abholung und Verwertung wird durch die Stiftung Elektro-Geräte Register (EAR) organisiert und obliegt den Herstellern.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach ElektroG durch die Arge Annahme und Umladung von Abfällen im EN-Kreis ist neben der Sortierung die komplette Abwicklung der Aufgaben nach ElektroG, incl. der notwendigen Nachweisführungen und Öffentlichkeitsarbeit, verbunden. Die jährlichen Kosten betragen 0,63 Euro je Einwohner zzgl. Mehrwertsteuer. Die bislang nach Gewicht erhobenen Entgelte entfallen.

Die Entsorgung von Kühl- und Elektroaltgeräten wurde bislang über die nach Einwohnerschlüssel erhobene Grundgebühr finanziert. Dies ist nach dem 24.3.2006 nicht mehr möglich, da die Leistungen des Kreises nur für acht kreisangehörige Städte erbracht werden.

Die als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 17.12.2004 trägt den Änderungen durch das ElektroG Rechnung. Die als Anlage 2 beigefügte Kostenrechnung weist nur noch die Kosten der Kühl- und Elektrogeräteentsorgung für das I. Quartal 2006 aus.

Eine Hochrechnung der in 2006 bislang angefallenen Abfälle zeigt, dass im I. Quartal 2006 überdurchschnittlich viele Elektroaltgeräte anfallen werden. Nach derzeitiger Einschätzung ist von ca. 466 Mg Elektroaltgeräten auszugehen, von denen ca. 250 Mg über die Umladeanlagen Gevelsberg und Witten erfasst werden. Im Gegensatz dazu fallen derzeit unterdurchschnittlich viele Kühlgeräte an. Der Hauptanfall der Kühlgeräte ist üblicherweise in den warmen Sommermonaten zu verzeichnen. Nach den derzeit vorliegenden Daten werden im I. Quartal 2006 ca. 130 Mg Kühlgeräte anfallen, von denen ca. 47 Mg über die Umladeanlagen Gevelsberg und Witten erfasst werden.

Entsprechend der Reduzierung der relevanten Kühl- und Elektrogerätemenge war die jährlich zu zahlende mengenunabhängige Umladepauschale auf alle Abfallarten anteilig neu zu verteilen. Die mengenabhängigen Umladekosten waren auf die im I. Quartal 2006 anfallenden Mengen zu reduzieren. Zu reduzieren waren dementsprechend auch die mengenabhängigen Kosten des Transports und der Verwertung. Die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit, der AAV-Beitrag und die internen Kosten fallen mengenunabhängig an. Da die gesamte Abwicklung der kommunalen Aufgabe nach dem ElektroG von der Arge Annahme und Umladung von Abfällen im EN-Kreis übernommen wurde, fallen beim Ennepe-Ruhr-Kreis keine Arbeiten mehr an, die eine Einbeziehung der Kosten der Öffentlichkeitsarbeit oder der internen Kosten in die Kosten der Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung nach dem 24.3.2006 rechtfertigen würde. Daher waren die v.g. mengenunabhängigen Kosten auf alle Abfallarten neu zu verteilen.

Die als Anlage 2 beigefügte Kalkulation aller Ansätze ist - außer den Kosten für E-Schrott und Kühlgeräte - grundsätzlich unverändert. Geringfügige Veränderungen, die jedoch keine Gebüh-

renneufestsetzung erforderlich machen, ergeben sich lediglich aufgrund der Neuverteilung der mengenunabhängigen Kosten. Als Kosten der E-Schrott- und Kühlgeräteentsorgung sind nur die Kosten des I. Quartals 2006 enthalten, in dem diese Leistung noch kreiseinheitlich für alle kreisangehörigen Städte erbracht wird.

Die Verwaltung schlägt vor, die reduzierten Gebühren rückwirkend zum 1.1.2006 festzusetzen. Die aufgrund der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 19.12.2005 bereits ergangenen Gebührenbescheide über die Erhebung der Grundgebühr werden aufgehoben.

Auf die Erhebung einer Gebühr für die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten ab 24.3.2006 soll verzichtet werden. Die kreisangehörigen Städte werden zur Kostenerstattung der von der Arge Annahme und Umladung von Abfällen im EN-Kreis in Rechnung gestellten Kosten herangezogen.

Beschluss

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 17.12.2004 in der Fassung des als Anlage 1 beigefügten Entwurfes wird beschlossen.